Februar 2019

wts

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wie letztes Jahr in Ungarn die Online-Abrechnung und auf europäischer Ebene vielleicht die DSGVO die heißesten Themen der Branche waren, drehen sich dieses Jahr die großen Fragen offensichtlich um den Brexit. Welche Steueränderungen sind zu erwarten? Wann erscheinen sie in der Praxis? Wer ist davon betroffen? Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zum 29. März 2019 hat sowohl die europäischen als auch die britischen Bürger und Unternehmen stark verunsichert. Fast ausnahmslos alle davon Betroffenen machen sich Sorgen über die wahrscheinlich erheblichen wirtschaftlichen Nachteile des Austritts, insbesondere im Falle des No-Deal-Brexit.

Natürlich können auch wir dieses Thema nicht einfach links liegen lassen. Auf Seite 7 unseres Newsletters versuchen wir, die zu erwartenden Auswirkungen auf die Steuern und Zölle darzustellen, wenn das Vereinigte Königreich zum Drittland wird. Obwohl auch wir die Unsicherheiten nicht ausräumen können, hoffen wir, dass wir Ihnen nützliche Informationen zu diesem Thema übermitteln können. Wenn auch Ihr Unternehmen davon betroffen ist, empfehlen wir Ihnen jedoch unbedingt, einen Berater für eine wirklich gründliche Vorbereitung zu kontaktieren. Wir stehen Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.

Tamás Gyányi
Partner

Inhaltsverzeichnis

Steuerfreie Fortbildung der Mitarbeiter ist möglich » Seite 1
Ab 2019 eine weitere Änderung in der Regelung zum Innovationsbeitrag » Seite 3
Vergleich der Methoden der Unternehmensbewertung » Seite 4
Die steuerlichen Folgen des Brexit: Wer ist betroffen und in welcher Form? » Seite 7

Steuerfreie Fortbildung der Mitarbeiter ist möglich

„Der Fachausbildungsbeitrag des Unternehmers in Ungarn kann auch durch Fortbildungen für seine eigenen Mitarbeiter erfüllt werden."

Autorin: **Judit Kondrát**
judit.kondrat@wtsklient.hu

Das Finden und Bezahlen von Mitarbeitern mit den entsprechenden Qualifikationen bildet eine immer größere Herausforderung für Unternehmen. Zudem ging in Ungarn die Anzahl der steuerfreien oder vergünstig gewährten Sachzuwendungen ab 2019 deutlich zurück und führt zur weiteren Zunahme der Kostenbelastungen für die Unternehmen.

Die Fortbildung der Mitarbeiter kann hier eine Lösung bieten – vor allem, wenn die Fortbildungskosten für die Unternehmen **steuerfrei oder sogar noch günstiger** ausfallen können.

Formen der Fortbildung der Mitarbeiter

Die Fortbildung der Mitarbeiter kann:

- durch **Weisung des Arbeitgebers** erfolgen – in diesem Fall trifft der Arbeitgeber eine einseitige Entscheidung über die Fortbildung und trägt die Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Ausbildung stehen;
- auf Basis eines **Studienvertrag**s erfolgen – der Arbeitgeber und der Mitarbeiter treffen gemeinsam und schriftlich eine Vereinbarung;

Fortsetzung auf Seite 2

World Tax 2019 und World TP 2019 sind erschienen

WORLD TAX

Laut World Tax 2019, das weltweit mehr als 1.850 Steuerberaterfirmen klassifiziert, befindet sich WTS Klient Ungarn in der Kategorie „Tier 2", was eine hervorragende Bewertung darstellt. Dieselbe gute Beurteilung erhält das Unternehmen auch in der Ausgabe von World TP 2019, die Beratungsfirmen für Verrechnungspreise aufführt.

Sie können das Ranking von World Tax 2019 hier und das Ranking von World TP 2019 hier erreichen.

- ohne separaten **Vertragsabschluss** zwischen dem Arbeitgeber und dem Mitarbeiter erfolgen – der Arbeitgeber zahlt nur die von ihm versprochenen Bildungsgebühren.

Die gewählte Weiterbildungsform der Fortbildung der Mitarbeiter ist nicht nur aus Sicht des Arbeitsrechts, sondern auch in Hinblick auf die Anwendbarkeit anderer Rechtsvorschriften wichtig.

Gemäß Gesetz Nr. CXVII von 1995 über die Einkommensteuer (EStG) erfolgt die Fortbildung der Mitarbeiter in Ungarn schulisch oder außerschulisch. Nur die Inanspruchnahme einer **Fortbildung** bzw. Unterweisung **außerhalb des Schulsystems kann von der Einkommensteuer befreit werden** (genauer gesagt generiert dies keine Einnahmen), wenn die Fortbildung im Einklang mit § 4 (2a) EStG steht, d.h. wenn ihre Inanspruchnahme im Wirkungskreis der Arbeits- und Tätigkeitsverrichtung, und als Bedingung zur Durchführung der Tätigkeit erfolgt.

Es ist möglich, dass die Schulung oder Fortbildung in einer anderen Stadt oder sogar in einem anderem Land erfolgt, da die jeweilige Weiterbildung nur dort stattfindet oder das gewünschte Ergebnis an dem gegebenen Ausbildungsort (z. B. im Rahmen eines intensiven Sprachkurses im Ausland) viel schneller erreicht wird. Wenn die Reise laut EStG als **Dienstreise** bzw. **Geschäftsreise** betrachtet werden kann, sind **Reise- und Übernachtungskosten** (inkl. das obligatorisch mitgebuchte Frühstück) **einkommensteuerfrei**. Für andere Mahlzeiten, Programme, obligatorische oder freiwillige Tagegelder usw. werden keine Steuerbefreiungen gewährt.

Die vom Arbeitgeber kostenlos oder kostengünstig überlassene **Nutzung des Computers** und die **Einschreibgebühren für die Bibliothek** können dabei helfen, eine Fortbildung erfolgreich abzuschließen. Beide Leistungen können jedoch unabhängig von der Fortbildung einkommensteuerfrei gewährt werden.

Gemäß Abschnitt 14 des Anhangs 3 des Gesetzes Nr. LXXXI von 1996 über die Körperschaftsteuer und Dividendensteuer werden die von der Zahlstelle getragenen Fortbildungskosten als Kosten betrachtet, die im Interesse des Unternehmens entstanden sind.

Wie können die bezüglich der Fortbildung der Mitarbeiter entstandenen Kosten noch günstiger ausfallen als die Steuerbefreiung?

Der **Fachausbildungsbeitrag** des Unternehmers in Ungarn kann nicht nur durch die Bezahlung des Beitrags an die Steuerbehörde, sondern auch durch Fortbildungen für seine eigenen Mitarbeiter erfüllt werden. Bei Fortbildungen, die im Einklang mit den Bedingungen des § 5 Gesetz Nr. CLV über die Fachausbildungsbeitrag und Unterstützung der Fortbildungsentwicklung stehen und auch unter Beachtung der Verrechenbarkeit der Kosten, die in der gesonderten Ministerialverordnung angegeben sind, **kann** das Unternehmen **die Beitragssumme reduzieren oder den bereits gezahlten Beitrag zurückfordern**.

Ein **Praktikum** im Rahmen einer praktischen Ausbildung, eines praxisintensiven Bachelor-Studiums oder einer dualen Ausbildung ist auch eine gute Option, um Personal auszubilden, das den Bedürfnissen des Unternehmens entspricht. In Bezug auf die Vergütung, die den Teilnehmern an solchen Aus- und Weiterbildungen gezahlt wird, können verschiedene Arten von Steuer-, Beitrags- und Leistungsvergünstigungen geltend gemacht werden.

Rechnungslegungsberatung

Kontaktieren Sie uns bitte, wenn Sie in Verbindung mit Steuer- und Lohnnebenkosten für die Fortbildung der Mitarbeiter weitere Informationen benötigen! Die Rechnungslegungsberater von WTS Klient Ungarn stehen Ihnen gerne zur Seite, dass auch Sie die besten Lösungen für Ihr Unternehmen finden!

Andrea Potássy
Partner
+36 1 887 3741
andrea.potassy@wtsklient.hu

wts

„Es wurde befürchtet, dass die bisher mögliche Steuerwidmung für Kultur aus Mitteln der Körperschaftsteuer in den Sport fließen würde und zu einem höheren Haushaltsdefizit als zuvor führen würde."

Zoltán Lambert, WTS Klient Ungarn Geschäftsführender Partner

Quelle: inforadio.hu

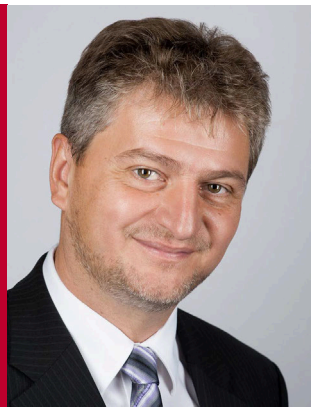

Schon gehört?

Die Fördermöglichkeiten aus Mitteln der Körperschaftsteuer wurden am 27. Dezember 2018 geändert. Ein wichtiger Teil dieser Änderung besteht darin, dass die Gesamtsumme der genehmigten Sportentwicklungsprogramme für die Förderperiode 2019-2020 den Betrag von 50 Milliarden HUF (ca. 157 Millionen EUR) nicht überschreiten darf. Über den Zeitpunkt der Aufteilung dieses Rahmenbetrags und die verschärften Bedingungen der Geldverwendung sprach Zoltán Lambert, Geschäftsführender Partner von WTS Klient Ungarn am 24. Januar im InfoRadio.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Ab 2019 eine weitere Änderung in der Regelung zum Innovationsbeitrag

Autor: **Béla Kovács**
bela.kovacs@wtsklient.hu

Für diejenigen, die schon eine lange Laufbahn als Steuerberater oder Steuermanager hinter sich haben, oder evtl. als Rechtsanwender ihren Alltag erleben, ist es keine Neuheit, dass ab 2019 die ungarischen Regelungen zum Innovationsbeitrag wieder geändert wurden. „Nicht schon wieder!", werden sich viele Experten erneut kopfschüttelnd sagen. Und das zu Recht. Denn man tut sich schwer, zusammenzuzählen, wie oft sich in Ungarn die Regelung zum Innovationsbeitrag in den letzten 10 bis 15 Jahren geändert hat.

Innovationsbeitrag 2019:

- die Einstufung basiert NICHT auf den individuellen Finanzkennzahlen des Unternehmens
- Berücksichtigung von verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen
- Anwendung der Zweijahresregelung weiterhin
- Steuerbemessungsgrundlage und Umfang sind unverändert

Innovationsbeitrag – ein kurzer Blick in die Vergangenheit

Obwohl es schon fast unglaublich klingt, blieb das entscheidende Element der auch gegenwärtig gültigen und ab dem 1. Januar 2015 wegweisenden Rechtsregelung, das besagt, welche Unternehmen zur Leistung der Innovationsabgabe verpflichtet sind, seit seiner Einführung bis Ende 2018 praktisch unverändert. Die **Schlüsselfrage** lautete auch immer, ob der zur Steuerbefreiung berechtigende Kleinstunternehmen- oder Kleinunternehmen-Status auf der Grundlage der individuellen Kennzahlen der Unternehmen oder der konsolidierten Finanzdaten der verbundenen Unternehmen deklariert werden sollte.

Ende 2014 mussten bei der Bestimmung des Status als Kleinst- oder Kleinunternehmen laut Regelung alle einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung von Klein- und mittleren Unternehmen von 2004 (KMU-Gesetz) berücksichtigt werden. Es musste daher geprüft werden, ob die Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen oder ein Partnerunternehmen hat, oder ob auf der Grundlage von zwei aufeinanderfolgenden Jahresabschlussdaten gemäß der **sogenannten „Zweijahresregel"** die Anzahl der Mitarbeiter, der Nettoumsatz oder die Bilanzsumme den gesetzlich verankerten Grenzwert überschritten werden.

Anschließend musste in Ungarn die Einstufung von 2015 bis Ende 2018 auf Basis der individuellen Kennzahlen der Unternehmen ermittelt werden. Die seit 2019 geltende **Alt-Neu-Regelung** stellt jedoch die Bestimmungen vor 2015 wieder her.

Regelung 2019

Was bedeutet das in der Praxis? Bei der Feststellung, ob ein Unternehmen in Ungarn zur Zahlung eines Innovationsbeitrags verpflichtet ist, **muss ab diesem Jahr erneut berücksichtigt werden, wie sich die entsprechenden Finanzkennzahlen der verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen entwickeln**, und zur Bestimmung der Verpflichtung müssen auch die Zahlen ihrer Jahresabschlüsse mitberücksichtigt werden. Die „Zweijahresregel" muss weiterhin angewandt werden: ein Unternehmen, das in einem bestimmten Jahr die Grenzwerte überschreitet (oder unterschreitet), verliert seine vorherige Einstufung dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Bilanzzeiträumen die bestimmten Grenzwerte überschreitet (oder unterschreitet).

Lassen Sie uns dies in einem Beispiel verdeutlichen! Nehmen wir an, dass unser Unternehmen seit mindestens 2017 als Kleinunternehmen nicht verpflichtet ist, einen Innovationsbeitrag zu zahlen, und im Jahr 2018 auch als Kleinstunternehmen galt (basierend auf den letzten verfügbaren individuellen Zahlen in seinem Jahresabschluss von 2016). Die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens nahm auf Basis der Zahlen des Jahresabschlusses 2017 spürbar zu und es gilt somit bei der Einstufung im Jahr 2019 auf der Basis der Zahlen von 2017 nun als Großunternehmen. Obwohl im Zuge der diesjährigen Einstufung festgestellt wird, dass die Zahlen unserer Gesellschaft die Grenzwerte auf der Grundlage der Daten des letzten Jahresabschlusses überschritten haben, geschah dies auf der Grundlage der Daten des Jahresabschlusses von 2017 zum ersten Mal, d.h. die Einstufung unseres Unternehmens wird sich im Jahr 2019 nicht ändern und es bleibt weiterhin von der Zahlung des Innovationsbeitrags befreit.

Fortsetzung auf Seite 4

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2019/01/31/innovacios-jarulek-fizetes/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Kurz die zu untersuchenden Aspekte

Es ist also wichtig festzuhalten, ob die Gesellschaften der Unternehmensgruppe gemäß Gesetz als **verbundene Unternehmen oder Partnerunternehmen** eingestuft sind. Wenn ja, müssen die konsolidierten Zahlen bei der Festlegung der Verpflichtung zur Zahlung des Innovationsbeitrags in Ungarn ab 2019 erneut so berücksichtigt werden, wie vor 2015, bei Prüfung zur Erfüllung der Grenzwerte. Es ist jedoch eine gute Nachricht, dass **sich die Bemessungsgrundlage und Umfang** des Innovationsbeitrags **nicht geändert haben**: Weiterhin muss 0,3% auf der Gewerbesteuer-Bemessungsgrundlage berechnet werden.

Steuerberatung

Wenn Sie wissen möchten, wie Ihr Unternehmen von der Regelung vom Innovationsbeitrag ab 2019 betroffen ist, kontaktieren Sie bitte die Steuerexperten von WTS Klient Ungarn!

Tamás Gyányi
Partner
+36 1 887 3736
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

→ Unser Experte

Béla Kovács
Senior Manager
Telefon: +36 1 887 3730
bela.kovacs@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Steuerberater
- zertifizierter Umsatzsteuerexperte

Kernkompetenzen

- Steuerberatung in allen Steuerarten
- Umsatzsteuerplanung
- steuerbehördliche Prüfungen
- Prüfung der Pflichterstellung von Verrechnungspreisdokumentationen
- Due-Diligence-Prüfungen

Neueste Publikationen

- Eine 100%ige Anzahlung kann helfen, wenn das Wohneigentum bis Ende 2019 nicht fertiggestellt wird
- Gebührenbefreiung bei Immobilienverkäufen

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Vergleich der Methoden der Unternehmensbewertung

Autor: **Szabolcs Szeles**
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

„Die Methoden der Unternehmensbewertung schaffen untereinander nicht unbedingt eine Konkurrenzsituation, sondern können sogar gut zusammenpassen. Oft ist die Kombination verschiedener Methoden der Unternehmensbewertung ausgesprochen vorteilhaft."

In unserer Artikelreihe sind wir detailliert auf die Besonderheiten der wichtigsten Methoden der Unternehmensbewertung eingegangen, darunter auf die Grundzüge der ertragsorientierten Methoden, der vergleichsorientierten Methoden und der substanzorientierten Ansätze. Der abschließende Artikel unserer Serie widmet sich dem Methodenvergleich und der Bewertung ihrer Anwendbarkeit.

Methoden der Unternehmensbewertung nach neun Aspekten

Zur besseren Übersicht vergleichen wir die wichtigsten Methoden der Unternehmensbewertung in Tabellenform unter Berücksichtigung mehrerer Bewertungskriterien:

Methoden / Kriterien	Ertragsorientierte Methoden	Vergleichsorientierte Methoden	Substanzorientierte Ansätze
Hauptzüge	Kann auf der Grundlage von zukünftigen Cashflows der Gesellschaft zum Barwert ermittelt werden.	Die Höhe des Unternehmenswerts wird mit Hilfe der Daten von Dritten bewertet.	Basiert auf Jahresabschlussdaten aus der Vergangenheit.
Erforderliche Input Daten	Finanzpläne, Diskontierungsfaktor, Branchenrisiken	Zugängliche historische Angaben aus Datenbanken	Jahresabschlussdaten
Bedarf an Experten	Erfordert spezielles Expertenwissen.	Bedingt notwendig, da abgefragte Daten nur unter Berücksichtigung bestimmter Korrekturfaktoren genutzt werden können.	Nur in bestimmten Fällen notwendig: zum Aufdecken von stillen Reserven zum Bestimmen des Verkehrswerts.
Vorteile	Berücksichtigt die zukünftige Leistung.	Einfach und schnell ermittelbar.	Aus veröffentlichten Abschlussdaten sind die Grunddaten sehr leicht verfügbar, der Wert kann somit schnell ermittelt werden.
Nachteile	Sowohl der Aufbau der Finanzplanung und auch das Bestimmen des Diskontierungsfaktors sind zeitaufwendig und kostspielig. Basiert auf Annahmen.	Zugang zu den Vergleichsdaten ist kostspielig und berücksichtigt nicht das zukünftige Potenzial des Unternehmens. Basiert auf Daten der Vergangenheit.	Wegen Anwendung von buchhalterischen Bewertungsmethoden ist dieser Wert beeinflussbar. Basiert auf Daten der Vergangenheit.
Barrieren	Die zukünftige Geschäftspläne basieren auf Annahmen und das Branchenrisiko auf Schätzungen.	Je weniger Vergleichsdaten zur Verfügung stehen, desto größer ist die Unsicherheit in Verbindung mit dieser Methode.	Wenn der Verkehrswert der Vermögenswerte ermittelt werden soll, kann das Einbeziehen eines Experten erforderlich sein.
Zukünftige Leistungen / Strategie	Basiert auf die zukünftige Leistung des Unternehmens. Auch die Strategie der Gesellschaft wird berücksichtigt.	Berücksichtigt die zukünftigen Potenziale des Unternehmens und deren vermutete Leistung nicht.	Berücksichtigt die zukünftigen Potenziale des Unternehmens und deren vermutete Leistung nicht.
Anwendungsgebiete	1) Unternehmensakquisitionen und Investments 2) Bewertung neuer Industriezweige und Technologien 3) Bewertung von vermeintlichen Synergien	1) Bewertung von Großunternehmen oder börsennotierten Unternehmen 2) Bei Unternehmensakquisitionen, wenn keine internen Daten zur Bewertung der Käuferseite vorhanden sind 3) Bei großen Unsicherheiten bei zukünftigen Cashflows und Annahmen	1) Ermittlung des Mindestkaufpreises der Gesellschaft 2) Bei Beendigung der Geschäftstätigkeit
Kosten	Zur Erstellung der Bewertung sind Experten erforderlich.	Zugriff auf Datenbanken durch Bezahlen von Abonnements- oder Abrufgebühren möglich.	Nicht kostspielig.

Das Dilemma von Preis und Wert

„Der Preis ist das, wofür Sie bezahlen. Wert ist, was Sie bekommen."
Warren Buffett

Unterschiedliche Methoden der Unternehmensbewertung führen in der Regel zu sehr **unterschiedlichen Ergebnissen**. **Es gibt jedoch nur einen Kaufpreis**, der in vielen Fällen mit keinem der einzelnen Ergebnisse der Bewertungsmethoden übereinstimmt.

Die Methoden der Unternehmensbewertung ergänzen sich auch gegenseitig

Wir möchten kein Ergebnis verkünden und nur eine einzige, unter allen Umständen anwendbare Methode proklamieren. **Verschiedene Umstände, Geschäftsbereiche und Begebenheiten machen unterschiedliche Bewertungsmethoden sinnvoll**. Zur Auswahl der richtigen Methode kann nicht unbedingt ein Regelwerk erstellt werden, nur eventuell Erfahrungsmuster aus der

Praxis bestimmt werden. Generell kann gesagt werden, dass die ertragsorientierten Methoden am ehesten für Unternehmenskäufe, bei Investments und der Bewertung neuer Branchen und neuer Technologien angewandt werden. Die Vergleichsmethoden sind zur Bewertung von Großunternehmen oder börsennotierten Unternehmen geeignet und können in Fällen verwendet werden, wo eine Bewertung auf Basis der DCF-Methode nicht möglich ist, weil es zum Beispiel keine internen Daten zur Bewertung der Kundenseite gibt, oder erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich zukünftiger Cashflows und Annahmen bestehen. Substanzorientierte Ansätze können verwendet werden, um den Mindestwert eines Unternehmens zu bestimmen.

Zur Lösung des oben erwähnten Dilemmas aus Preis und Wert können wir auch zu dem Schluss kommen, dass die Methoden der Unternehmensbewertung untereinander nicht unbedingt eine Konkurrenzsituation schaffen, sondern sogar gut zusammenpassen können. Oft ist die **Kombination verschiedener Methoden der Unternehmensbewertung** ausgesprochen **vorteilhaft**. Wenn wir die Bewertung anhand von verschiedenen Ansätzen durchführen, können die daraus resultierenden Firmenwerte das mögliche Intervall für den Kaufpreis darstellen und als eine nützliche Verhandlungsbasis für eine Unternehmensakquisition oder eine Kapitalbeteiligung betrachtet werden.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/12/13/cegertekeles-modszerei/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

In unserer Artikelreihe stellten wir die am häufigsten verwendeten Methoden der Unternehmensbewertung vor. Wir haben die Anwendungsbereiche der einzelnen Methoden analysiert und die Vorteile und Schwachpunkte der einzelnen Methoden aufgezeigt.

Financial Advisory

Wenn Sie für weitere Details zu einer Unternehmensbewertung interessieren oder ein einzelnes Unternehmen bewerten möchten, kontaktieren Sie bitte die Experten unseres Geschäftsbereichs Financial Advisory.

Szabolcs Szeles
Partner
+36 1 887 3723
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

Szabolcs Szeles

Partner
Telefon: +36 1 887 3723
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in international Betriebswirtschaft
- ACCA international Wirtschaftsprüfer
- zertifizierter Wirtschaftsprüfer
- Steuerexperte

Kernkompetenzen

- Erstellung internationaler Konzernberichte (IFRS, HGB)
- Buchhalterische und steuerliche Due-Diligence
- Buchhaltungsberatung
- Interim Management

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- Substanzorientierte Ansätze bei der Unternehmensbewertung
- Unternehmensbewertung anhand von vergleichsorientierten Methoden
- Unternehmensbewertung aufgrund von zukünftigen Erträgen oder ertragsorientierten Methoden

VAT Update for the Digital Economy ist erschienen

Die neueste Broschüre von WTS Global fasst die neuesten Entwicklungen in der digitalen Welt in einem leicht verständlichen Format zusammen. VAT Update for the Digital Economy umfasst unter anderem Bereiche wie das Verwalten von Daten als Währung, die digitale Dienstleistungssteuer, neue Verpflichtungen für Zahlungsdienstleister und Aktuelles zu den Regelungen der elektronischen Marktplätze für 2021.

Klicken Sie hier, um die Veröffentlichung im PDF-Format herunterzuladen!

Die steuerlichen Folgen des Brexit: Wer ist betroffen und in welcher Form?

Autor: **Tamás Gyányi**
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

Die Schicksalsfrage über ein Verbleiben des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union ist immer noch voller Unsicherheiten, obwohl **bis zum Austrittsdatum am 29. März 2019 nur noch knapp eineinhalb Monate geblieben sind**. Ungarische Unternehmen, die Transaktionen mit dem Vereinigten Königreich abwickeln, und englische Gesellschaften, die in Ungarn tätig sind, müssen sich rechtzeitig darüber Gedanken machen, welche Auswirkungen diese Änderung auf ihr tägliches Leben hat und welche Schritte sie im Voraus unternehmen sollten.

Die steuerlichen Folgen des Brexit werden nicht unerheblich sein, da sich grundlegende Prozesse in den Bereichen **Logistik, Spedition, Verkauf von Gütern und auch in der Dienstleistungsbranche** ändern werden. In unserem jetzigen Artikel fassen wir die wichtigsten Steuerinformationen über die zukünftigen Änderungen zusammen, welche jedoch auch mit dem größten Wohlwollen noch nicht für bare Münze genommen werden können. Im Folgenden also die wichtigsten steuerlichen Folgen des Brexit.

„Im Idealfall ist nicht mehr viel zu tun. Man muss jedoch auch auf das schlechteste Szenario vorbereitet sein, dafür müssen jedoch nahezu alle Prozesse überprüft werden, da die steuerlichen Folgen des Brexit auch eine einfache Entsendung ins Ausland oder auch den Warenverkehr beeinflussen können."

Wo sind Informationen über die Änderungen zu finden?

Im November 2018 sowie am 31. Januar 2019 veröffentlichte die NAV in Ungarn ihre Informationsbroschüre zu Steuer- und Zollangelegenheiten in Verbindung mit dem Brexit, die am 11. Februar durch weitere wichtige Dokumente (erreichbar auf Ungarisch) ergänzt wurde. Die Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission hat ebenfalls eine Mitteilung herausgegeben, in der sie feststellt, dass **die Vorbereitung auf den Austritt** – und dies nicht überraschenderweise – **nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern auch von Privatpersonen ist**, da die steuerlichen Folgen des Brexit auch sie betreffen.

Wie in der Informationsbroschüre dargelegt, sollten Wirtschaftsakteure angesichts der erheblichen Unsicherheiten in Verbindung mit dem Inhalt der Austrittsvereinbarung an die rechtlichen Konsequenzen erinnert werden, die zu berücksichtigen sind, wenn **das Vereinigte Königreich zum Drittland wird**.

Welche Szenarien sind vorstellbar?

Kommt es zur Ratifizierung des Austrittsabkommens, tritt eine Übergangszeit zwischen dem 29. März 2019 und dem 31. Dezember 2020 in Kraft, als wäre das Vereinigte Königreich noch Mitglied der EU, jedoch darf es aber nicht an der Arbeit der EU-Institutionen beteiligen. Die Übergangszeit kann mit Zustimmung der EU und des Vereinigten Königreichs einmal verlängert werden.

Wenn das Austrittsabkommen abgelehnt wird, wird das Vereinigte Königreich ab dem 30. März 2019 kein EU-Mitgliedstaat mehr sein. Lassen Sie uns anschauen, welche Vorbereitungen getroffen werden müssen, wenn dieses schlechteste Szenario eintreffen sollte!

Zollfragen

Die Wareneinfuhr in das EU-Zollgebiet der EU, wie auch nach Ungarn, oder die Warenausfuhr vom EU-Zollgebiet ins Vereinigte Königreich, werden einer zollamtlichen Überwachung unterliegen und können einer Zollkontrolle gemäß Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union unterzogen werden. Dazu gehören unter anderem die Durchführung von Zollformalitäten, die Abgabe von Anmeldungen und die Möglichkeit der Zollbehörden, Sicherheitsleistungen für mögliche oder bestehende Zollschulden zu verlangen. Waren, die aus dem Vereinigten Königreich in das Zollgebiet der EU geliefert werden, fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über den Gemeinsamen Zolltarif sowie die zolltarifliche und statistische Nomenklatur. Dies impliziert die Anwendung von entsprechenden Zöllen. Von den britischen Zollbehörden ausgestellte **Bewilligungen** zur Anerkennung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bzw. für zollrechtliche Vereinfachungen **verlieren ihre Gültigkeit**.

Die steuerlichen Folgen des Brexit auf dem Gebiet der indirekten Steuern

- Die **Beförderung von** versandten oder gelieferten **Gütern** aus dem Vereinigten Königreich in das Mehrwertsteuer-Gebiet der EU, wie auch nach Ungarn oder aus dem EU-Gebiet ins Vereinigte Königreich **wird** gemäß der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem **als Einfuhr von Gegenständen (Warenimport) oder Ausfuhr von Gegenständen (Export) gehandhabt**. Dies bedeutet, dass bei der Einfuhr Import-MwSt berechnet wird, während die Ausfuhr (Export) von der ungarischen Mehrwertsteuer befreit ist, sofern die sonstigen Bedingungen erfüllt sind.

- **Die Einstufung als Export und Import wirkt sich auch auf die Anwendung des EKAER-Systems aus** (für Lieferungen nach und aus Großbritannien ist kein EKAER erforderlich, d. h. es muss keine besondere Kennnummer, die der Warenbewegung zugeordnet ist, beantragt werden).

- Im Vereinigten Königreich niedergelassene Steuerpflichtige, die in Ungarn mehrwertsteuerpflichtige Waren oder Dienstleistungen erwerben oder importieren und die ungarische Mehrwertsteuer zurückfordern möchten, können den Antrag nicht mehr gemäß der Richtlinie Nr. 9/2008/EG des Rates elektronisch stellen, sondern müssen ihn im Einklang mit der Richtlinie 86/560/EWG des Rates einreichen. Die Mitgliedstaaten können nach der letztgenannten Richtlinie auf der Grundlage der Wechselseitigkeit eine Rückerstattung gewähren.

- Für Steuerpflichtige mit Sitz im Vereinigten Königreich, die eine Umsatzsteuer-Registrierung oder möglicherweise eine Betriebstätte in Ungarn haben, wird das Beauftragen eines Fiskalvertreters (Finanzvertreter) notwendig. Im Zusammenhang mit den steuerlichen Folgen des Brexit muss auch untersucht werden, welche Schritte von den zuvor ohne **Fiskalvertretung** registrierten Steuerpflichtigen unternommen werden müssen.

Darüber hinaus muss aus Sicht der Mehrwertsteuer auch besonderes Augenmerk auf die Tatsache gerichtet werden, dass **Sonderregelungen für Dienstleistungen** gelten könnten, die von ungarischen Unternehmen **für** im Vereinigten Königreich wohnhafte **Privatpersonen** erbracht werden. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und beim Inkrafttreten des Status eines Drittlandes muss für ungarische Unternehmen mit weiteren Auswirkungen hinsichtlich der Mehrwertsteuer gerechnet werden (z. B. könnten sich die Regeln des Vorsteuerabzugs bei Darlehensgewährung gegenüber Drittländern ändern).

Was geschieht mit dem Doppelbesteuerungsabkommen?

Auf dem Gebiet der Einkommen- und Kapitalertragsteuer müssen die Vorschriften des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken zwischen der Republik Ungarn und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ungeachtet der Tatsache von Brexit weiterhin angewandt werden. So **wird es ein entsprechendes Regelwerk für die grenzüberschreitende Arbeit von Arbeitnehmern und Unternehmen geben**. Gleichzeitig würde das schlechteste Brexit-Szenario auch Auswirkungen auf das Multilaterale Übereinkommen haben und darf hierbei auch nicht in Vergessenheit geraten.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2019/02/14/szabalyozatlan-brexit/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Auswirkungen auf die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer

Jeder würde sich freuen, wenn das System der A1-Bescheinigungen, das derzeit akzeptiert wird und dem Schweizer Modell ähnelt, beibehalten werden könnte. (Obwohl die Schweiz und die EWR-Mitgliedstaaten nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, unterliegen sie aus Sicht der Sozialversicherungen bei Entsendungen den gleichen Regeln wie die EU-Mitgliedstaaten). Im Falle des Eintreffens vom schlechtesten Szenario würde sich die Situation noch schwieriger gestalten, da derzeit kein sozialpolitisches Abkommen zwischen Ungarn und Großbritannien existiert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Idealfall nicht mehr viel zu tun ist. **Man muss** jedoch auch **auf das schlechteste Szenario vorbereitet sein**, dafür müssen jedoch nahezu alle Prozesse überprüft werden, da die steuerlichen Folgen des Brexit auch eine einfache Entsendung ins Ausland oder auch den Warenverkehr beeinflussen können.

Steuerberatung

Wenn Sie wissen möchten, wie Ihr Unternehmen von den steuerlichen Folgen des Brexit betroffen ist, kontaktieren Sie bitte die Steuerexperten von WTS Klient Ungarn!

Tamás Gyányi
Partner
+36 1 887 3736
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

Unser Experte

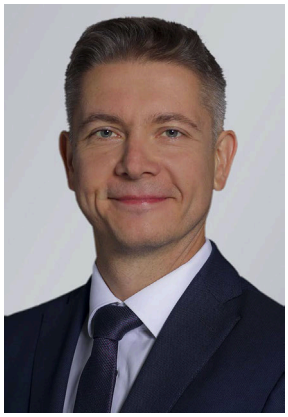

Tamás Gyányi
Partner
Telefon: +36 1 887 3736
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

Ausbildung

- zertifizierter Steuerexperte für internationale Steuern
- zertifizierter Steuerexperte für internationale indirekte Steuern
- Steuerberater

Kernkompetenzen

- Steuerplanung und Prüfung von komplexen Steuerfragen
- Due-Diligence-Prüfung bei Firmenakquisitionen
- Prüfung von konzerninternen Transaktionen (Verrechnungspreis, Umsatzsteuer/Supply Chain)
- Steuerberatung bei internationalen Entsendungen

Neueste Publikationen

- Die Erfahrungen der 3. nationalen Steuerkonsultation
- Online-Rechnungsdatenübermittlung: Ab 1. August mit Sanktionen zu rechnen
- Anmeldung der Selbstrevisionsabsicht vor Steuerprüfungen

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial advisory
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231